

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb "Tübinger Musikschule (TMS)"**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1 zu 367-2014 Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Im Erfolgsplan verfügbar:		ca. 400 €	
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Anpassung des Betriebsausschusses an den geänderten Ausschuss des Gemeinderates / Korrektur bezüglich der Wertgrenze bei der Niederschlagung von Forderungen

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

1.1. Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 15.09.2014 eine Änderung der Ausschüsse des Gemeinderates beschlossen. Dies bedingt eine Änderung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule.

1.2 Bei den Wertgrenzen bezüglich der Niederschlagung von Forderungen durch den Betriebsausschuss besteht eine Deckelung. Eine Zuständigkeit bei Beträgen oberhalb der Deckelung ist nicht geregelt.

2. Sachstand

2.1. Änderung Betriebsausschuss

In der Betriebssatzung wird unter § 7 der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales als Betriebsausschuss festgelegt. In dem restlichen Satzungstext wird auf die namentliche Nennung des Ausschusses verzichtet und durch den Begriff „Betriebsausschuss“ ersetzt.

2.2. Anpassung Zuständigkeit Betriebsausschuss bei Niederschlagung von Forderungen

In § 8 Abs.2 Nr. 7 zählt zu den Aufgaben des Betriebsausschusses die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25 000 EUR und 50 000 EUR im Einzelfall. Eine Zuständigkeit für die Niederschlagung von Forderung bei Beträgen über 50 000 EUR ist in der Betriebssatzung nicht geregelt. Bei der Niederschlagung handelt es sich nicht um einen Erlass von Forderungen. Die Niederschlagung erfolgt ausschließlich aufgrund der Feststellung von Zahlungsunfähigkeit (z.B. bei eidesstattlicher Versicherung) und beinhaltet die zeitweise Nichtverfolgung der Forderung. Aus Sicht der Verwaltung kann die Niederschlagung von Beträgen über 50 000 EUR deshalb abschließend im Betriebsausschuss erfolgen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden vorgenommen.

4. Lösungsvarianten

Alle Änderungen können verworfen oder mit einer veränderten Formulierung beschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkung

Nach § 4 Abs. 3 GemO für Baden-Württemberg muss die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung öffentlich bekannt gemacht werden. Dafür fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 400 Euro an.

6. Anlagen

- Anlage 1: Änderungssatzung